

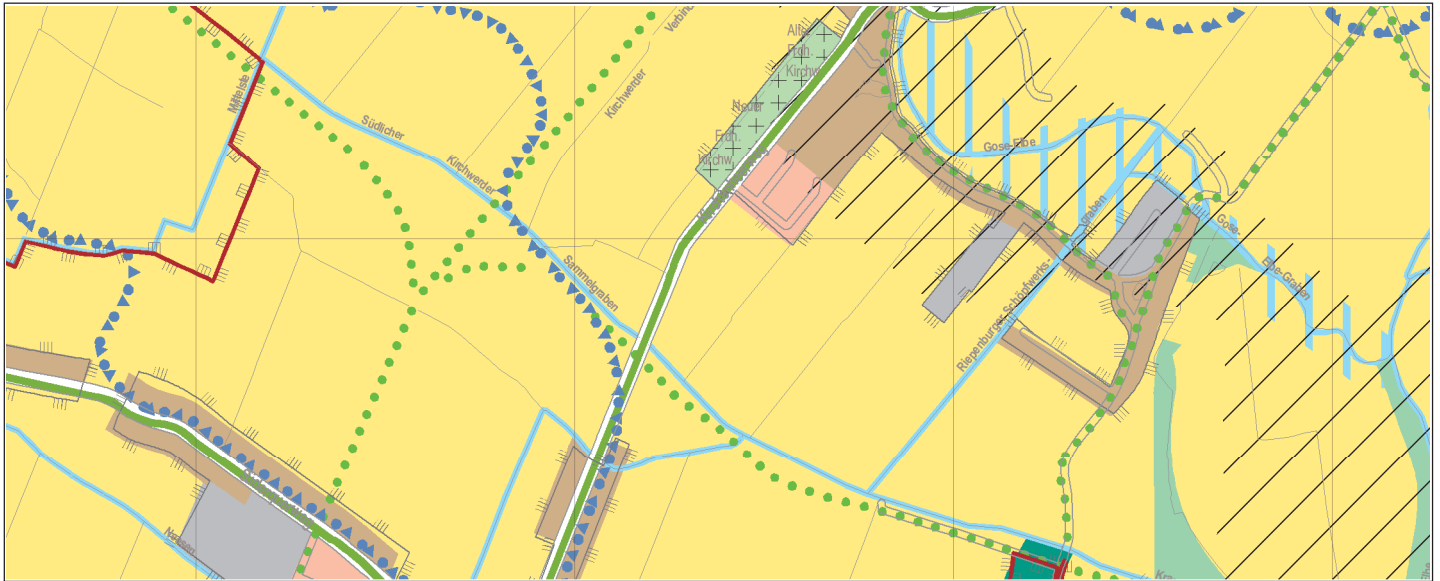


# Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm

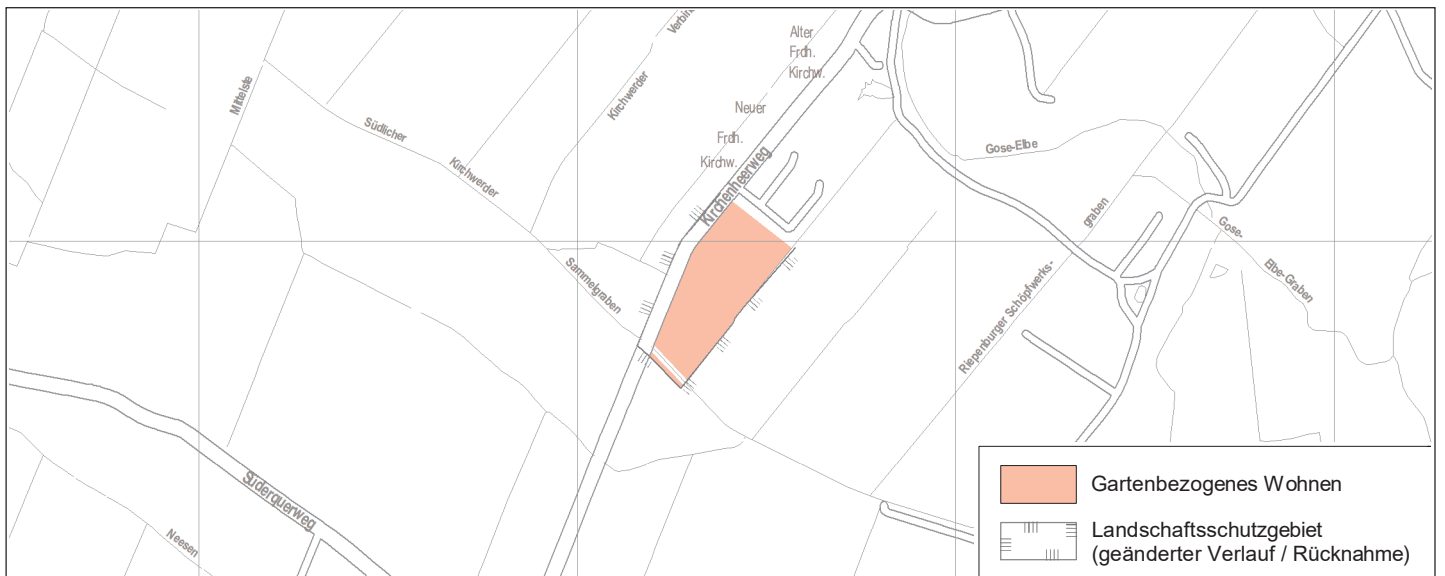
155. Landschaftsprogrammänderung (L08/14)  
Dörfliche Mischnutzung östlich  
Kirchenheerweg in Kirchwerder

M 1 : 20 000

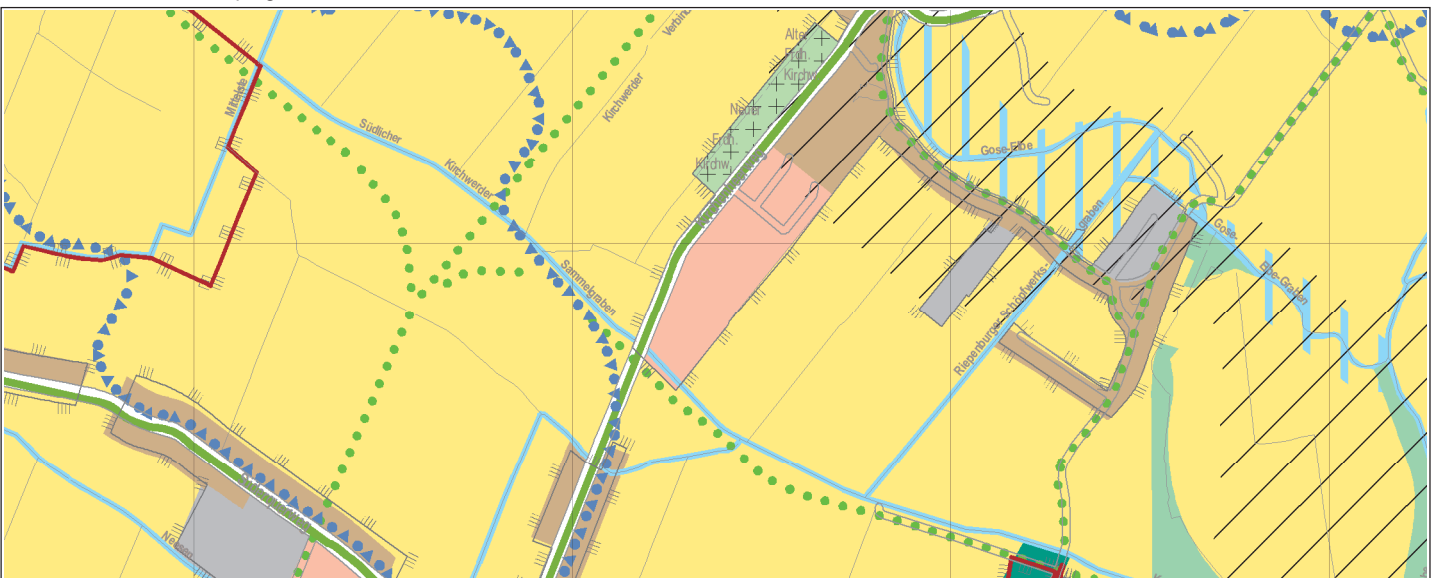
Aktuelles Landschaftsprogramm



Landschaftsprogrammänderung



Geändertes Landschaftsprogramm





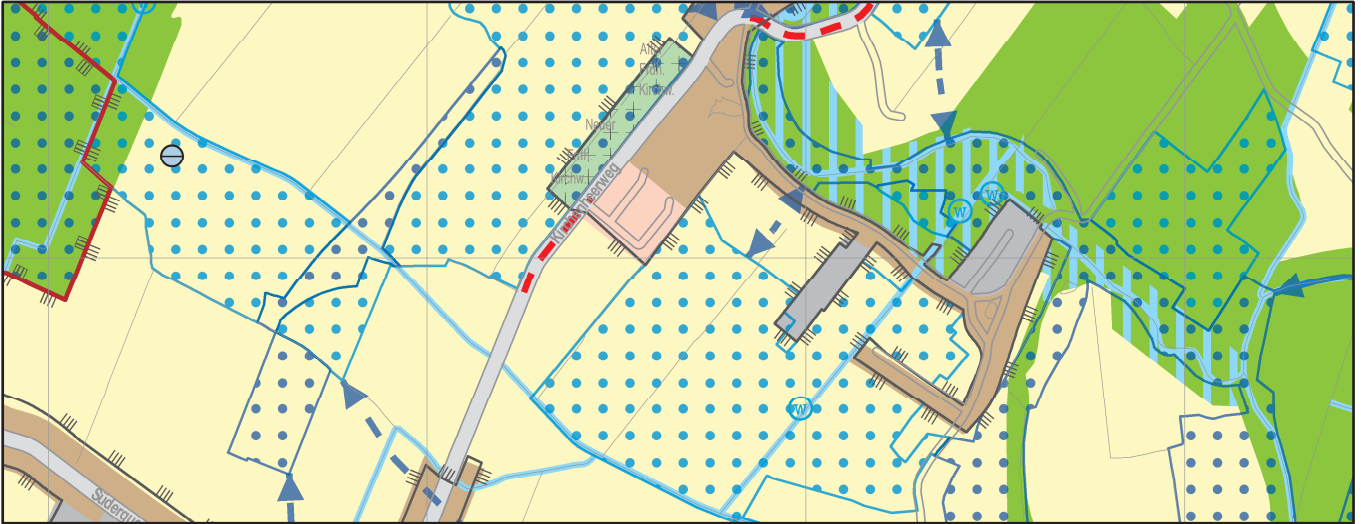
# Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm Arten- und Biotopschutz

155. Landschaftsprogrammänderung (L 08/14)

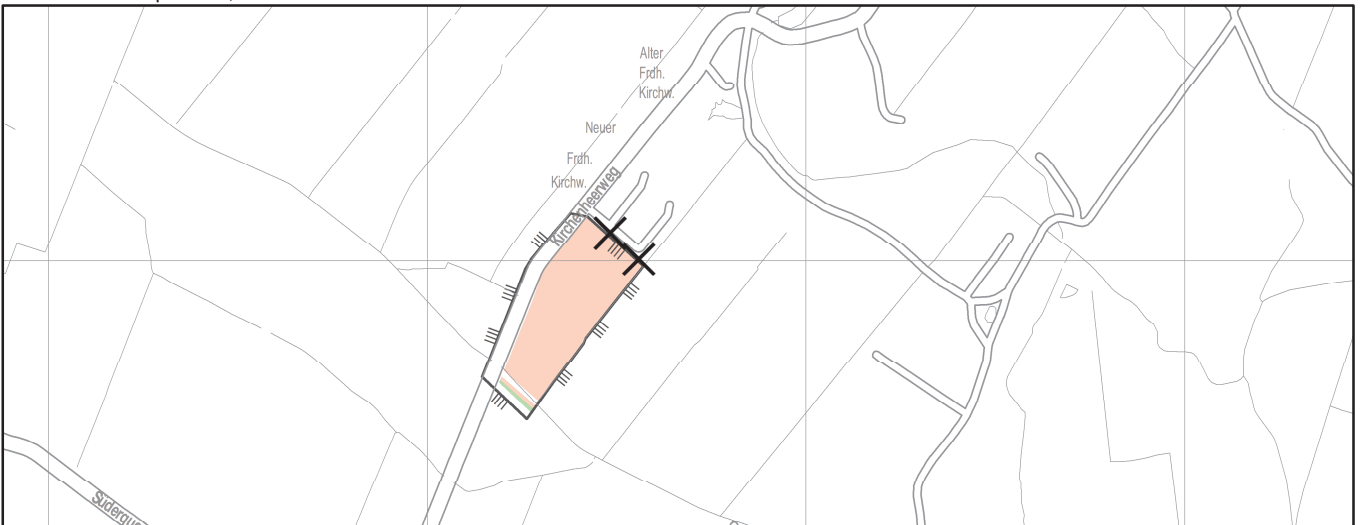
Dörfliche Mischnutzung östlich Kirchenheerweg in Kirchwerder

Arten- und Biotopschutz, AKTUELL

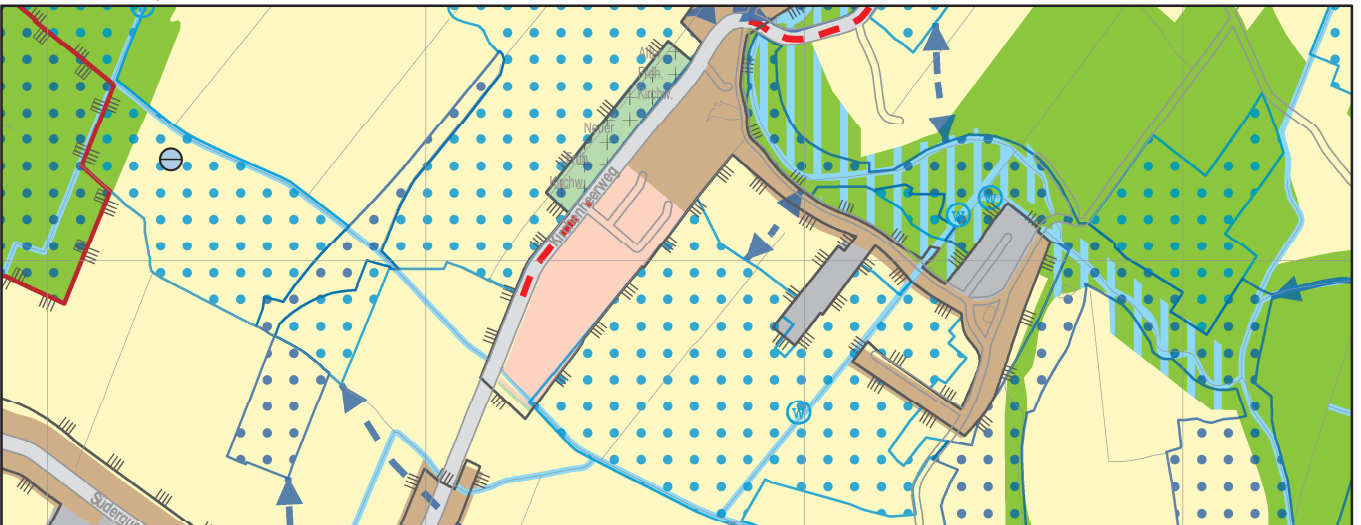
M. 1 : 20.000



Arten- und Biotopschutz, ÄNDERUNG

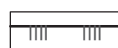


Arten- und Biotopschutz, GEÄNDERT



 Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotopelementen (11 a)  Sonstige Grünanlage (10 e)

 Landschaftsschutzgebiet entfällt

 Landschaftsschutzgebiet

**155. Änderung  
des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg  
– Dörfliche Mischnutzung östlich Kirchenheerweg in Kirchwerder –**

**Vom 19. November 2020**

(HmbGVBl. S. 586)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich östlich der Straße Kirchenheerweg, zwischen dem vorhandenen Wohngebiet Karkenland im Norden und dem Marschbahndamm im Süden im Stadtteil Kirchwerder (L08/14 – Bezirk Bergedorf, Ortsteil 607) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14 I Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749, 2753), in Verbindung mit § 74 Absatz 3 UVPG in der am 29. Juli 2017

geltenden Fassung und § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

**Erläuterungsbericht  
zur Änderung des Landschaftsprogramms  
– Dörfliche Mischnutzung östlich Kirchenheerweg in Kirchwerder –**

**1. Anlass und Ziel der Planung**

Es ist eine Arrondierung des südlich des Wohngebiets Karkenland vorhandenen Areals mit Wohnungsneubau vorgesehen. Im südlichen Bereich der Fläche ist aufgrund stetig steigender Schülerzahlen die Entwicklung eines neuen Schulstandorts vorgesehen. Eine Erweiterung auf dem bisherigen Standort ist nicht möglich. Die Entwicklung dieses neuen Wohnstandorts erfolgt vor dem Hintergrund des vom Senat verfolgten Ziels, durch verstärkten Wohnungsbau der hohen Nachfrage nach Wohnraum zu begegnen.

Mit der Änderung des Landschaftsprogramms werden auf der programmatischen Ebene der vorbereitenden Landschaftsplanung die Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohnstandorts sowie eines neuen Schulstandorts geschaffen.

**2. Grundlage und Verfahrensablauf**

Grundlage der 155. Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92).

Das Planänderungsverfahren L08/14 wird durch die 171. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms durch die damalige Behörde für Umwelt und Energie ist erfolgt. Die öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom 12. September 2019 (Amtl. Anz. S. 1294) stattgefunden.

Für die Änderung des Landschaftsprogramms wird eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt gemäß § 14b Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749, 2753), in Verbindung mit § 74 Absatz 3 UVPG in der am 29. Juli 2017 geltenden Fassung und § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54).

**3. Inhalt des Flächennutzungsplans**

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) mit seiner 171. Änderung stellt in dem zu ändernden Bereich „Bauflächen mit Dorf- oder Wohngebietscharakter“ dar. Der Kirchenheerweg, der direkt angrenzend zum Planänderungsgebiet verläuft, wird als „Sonstige Hauptverkehrsstraße“ dargestellt.

**4. Inhalt des bisherigen Landschaftsprogramms**

Das Landschaftsprogramm stellte bisher in dem zu ändernden Bereich das Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ dar. Der Südliche Kirchwerder Sammelgraben ist als Milieu „Gewässerlandschaft“ und der Kirchenheerweg, der direkt angrenzend zum Planänderungsgebiet verläuft, als Milieu „Sonstige Hauptverkehrsstraße“ mit der Milieuübergreifenden Funktion für das Landschaftsbild „Einbinden der Hauptverkehrsstraße“ dargestellt. Auf dem südlich davon gelegenen Marschbahndamm verläuft eine „Grüne Wegeverbindung“. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze ist südlich der Wohnbebauung dargestellt.

In der Karte Arten- und Biotopschutz wurden bisher der Biotopentwicklungsraum 9a „Acker-, Obstbau-, Gartenbau- und Grünlandflächen“, der Kirchenheerweg als Biotopentwicklungsraum 14e „Hauptverkehrsstraßen“ sowie der Südliche Kirchwerder Sammelgraben als Biotopentwicklungsraum 3a „Übrige Fließgewässer“ dargestellt. Ein Teilabschnitt des Kirchenheerweges ist als „Vorrangige Prüfbereiche zur Verringerung von Barrierewirkungen“ mit der Maßnahme einer Prüfung der Möglichkeiten zur Wiedervernetzung von Lebensräumen gekennzeichnet. Das Planänderungsgebiet wird im Westen, wie im Osten eingegrenzt von Prüfflächen für den Biotopverbund. Ebenfalls dargestellt ist die Landschaftsschutzgebietsgrenze südlich der bisherigen Wohnbebauung.

Mit der bisherigen Darstellung des Landschaftsprogramms waren entsprechend des Bestandes die Sicherung und Entwicklung der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft sowie des Naturhaushaltes, der extensiven Erholungsnutzung sowie des Kulturlandschaftsbildes wesentliche Ziele.

Die Karte Arten- und Biotopschutz formulierte für die Biotopentwicklungsräume 9a „Acker-, Obstbau-, Gartenbau- und Grünlandflächen“ u. a. folgende Entwicklungsziele:

- Umweltverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Strukturen

## 5. Inhalt des geänderten Landschaftsprogramms

Die Änderungen erfolgten unter Beachtung des Flächennutzungsplans. Das Landschaftsprogramm stellt jetzt das Milieu „Gartenbezogenes Wohnen“ sowie eine angepasste Landschaftsschutzgebietsgrenze dar.

Die Karte Arten- und Biotopschutz stellt jetzt den Biotopentwicklungsraum 11a „Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotopelementen“ und südlich des Kirchwerder Sammelgrabens den Biotopentwicklungsraum 10e „Sonstige Grünanlage“ dar.

Das Gebiet der Änderung des Landschaftsprogramms umfasst ca. 7,9 ha.

## 6. Umweltbericht

Im Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen darzustellen; sie sind zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 14g UVPG in der am 7. Dezember 2016 geltenden Fassung in Verbindung mit § 74 Absatz 3 UVPG in der am 29. Juli 2017 geltenden Fassung und § 2 HmbUVPG).

### 6.1 Inhalt der Planänderung

Siehe hierzu Punkte 1 und 5 des Erläuterungsberichtes

### 6.2 Darstellung der Inhalte und Entwicklungsziele des Plangebietes

Das Landschaftsprogramm (LaPro) stellt im Planänderungsbereich das Milieu „Gartenbezogenes Wohnen“ dar. Der Verlauf der Grenze des Landschaftsschutzgebietes (geplant) wird nach Süden verschoben.

Entsprechend stellt die Karte Arten- und Biotopschutz (AuBS) den Biotopentwicklungsraum 11a „Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotopelementen“ dar. Die Grenze des Landschaftsschutzes wird ebenso an den Siedlungsrand im Süden verschoben.

Die landschaftliche Einbindung der Planung in den Landschaftsraum ist von besonderer Bedeutung, um seine Funktion als Erholungsgebiet zu bewahren.

Zum Schutz und zum Erhalt von Landschaft und Naturhaushalt sind deshalb als Zielsetzungen des Landschaftsprogramms u. a. zu berücksichtigen:

- Erhalt und Rückgewinnung optisch wahrnehmbarer Landschaftsbezüge durch Ausbildung klarer räumlicher Gliederungen und Betonung ortstypischer Landschaftselemente,
- Gestaltung von Siedlungsändern als Begrenzung zum offenen Landschaftsraum,
- Sicherung des Wasserhaushaltes u. a. durch Versickerung von Niederschlagswasser,
- Erhalt und Entwicklung standortgerechter Vegetationsbestände.

Die Karte Arten- und Biotopschutz formuliert für den Biotopentwicklungsraum 11a „Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotopelementen“ u. a. folgende Ziele und Maßnahmen:

- Erhaltung, Pflege und Entwicklung aller naturnahen oder spontanen Biotopelemente sowie Entwicklung entsprechender Biotope zur Verbindung/Vernetzung,
- naturnahe Gestaltung und Pflege der Grünflächen durch geeignete Maßnahmen, wie arten- und strukturreiche Pflanzungen,
- Rückhaltung des Regenwassers von Dächern sowie von anderen geeigneten Flächen und seine Versickerung zur Grundwasserneubildung,
- Förderung einheimischer Pflanzenarten

### 6.3 Beschreibung des aktuellen Zustandes der Umwelt

Das Plangebiet ist Teil der Hamburger Elbmarsch und der historischen Kulturlandschaft der Vier- und Marschlande. Es ist nicht hochwassergefährdet, liegt jedoch in einem bei extremen Sturmflutereignissen gefährdeten Bereich (Hochwasserrisikogebiet).

Das Plangebiet liegt in der Landschaftsachse Östliche Elbtal-Achse. Die Umgebung ist von großräumigen Freiflächen geprägt. Die vorhandene punktuelle Wohnbebauung entlang des Kirchenheerwegs wird ergänzt durch Gewächshäuser und andere für die Landwirtschaft genutzte Nebengebäude. Größtenteils werden die Flächen bisher landwirtschaftlich genutzt. Die zwischen der Bebauung vorhandenen Freiflächen ermöglichen den für die Vier- und Marschlande charakteristischen weiten Ausblick. Der Marschbahndamm im Süden des Plangebiets ist als historisches Kulturlandschaftselement, der ehemaligen Eisenbahntrasse, von übergeordneter Bedeutung. Als Wegeverbindung hat er für Radfahrer und Fußgänger eine sehr wichtige Freizeit- und Erholungsfunktion. Auf dem Marschbahndamm verläuft der überregional bedeutende Fernradweg „Elberadweg“.

Das Plangebiet wird vom Straßenverkehrslärm von der angrenzenden Straße Kirchenheerweg beeinträchtigt.

Die landwirtschaftlichen Flächen innerhalb und außerhalb des Plangebietes dienen als Kaltluftentstehungsgebiet für die vorhandene Wohnbebauung und die benachbarten Siedlungsgebiete. Die bioklimatische Situation gilt hier als günstig. Das Plangebiet hat insgesamt nur eine geringe bis mittlere klimaökologische Bedeutung.

Schutzwürdige Böden sind im Plangebiet nicht vorhanden. Hinweise auf Altlasten oder altlastverdächtige Flächen liegen ebenfalls nicht vor. Der Boden ist nur sehr gering versiegelt. Das Plangebiet ist von Gräben durchsetzt, die die Entwässerung sicherstellen. Im Süden des Plangebiets verläuft parallel zum Kirchwerder Marschbahndamm der Südliche Kirchwerder Sammelgraben als Wettern.

Im südwestlichen Bereich des Plangebietes befindet sich entlang des Kirchenheerwegs ein strukturarmer Fichtenforst. Drei kleinere Feldgehölz-Restbestände innerhalb der landwirtschaftlichen Fläche sowie eine Strauchhecke parallel zum Kirchenheerweg sind nach § 30 BNatSchG in

Verbindung mit § 14 HmbBNatSchAG gesetzlich geschützte Biotope. Im Gebiet wurden in den untersuchten Gräben die besonders geschützten Arten Erdkröte, Teichmolch und zahlreiche Tiere des Wasserfrosch-Komplexes nachgewiesen. Die Avifauna setzt sich aus 27 Arten mit Brutnachweis, einer Art mit einem Brutverdacht sowie zahlreichen Nahrungsgästen zusammen die im und in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet kartiert wurden. Entsprechend der Lebensraumausstattung finden sich Vogelarten der Siedlungsbiotope, typische Bewohner der Wald- und Parklandschaften, Arten der Wiesen- und Feldfluren sowie an Gewässer gebundene Arten im Plangebiet. Besonders zu beachten sind die auf der Rote Liste Hamburg 2018 geführten und im Plangebiet brütende Art der Vorwarnliste: Kuckuck und der gefährdete und auf der Rote Liste 3 geführte Haussperling. Des Weiteren wurden im Plangebiet folgende brütende und streng geschützte Vogelarten nachgewiesen: Sperber und Blaukehlchen. Das Blaukehlchen brütet im nördlich liegenden Weidengebüsch und ist nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) und nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG geschützt. Die streng nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG geschützte Vogelart Sperber brütet im Fichtenforst. Es wurden Jagdaktivitäten der gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und darüber hinaus auch als Arten des Anhanges IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) nach europäischem Recht geschützten Fledermausarten Großer Abendsegler und Zwergfledermaus festgestellt. Quartiere konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden.

Das Landschaftsbild wird durch die typische Weite der landwirtschaftlichen Flächen mit einzelner Wohnbebauung und kleinflächigen Gehölzflächen geprägt, insbesondere sind die Landschaftsfenster, die hier noch Ausblicke vom Kirchenheerweg in die Landschaft erlauben bedeutend.

Die historische Kulturlandschaft der Vier- und Marschlande ist ein bedeutendes Kulturgut.

#### 6.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) würden die Flächen weiterhin vorwiegend landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzt werden. Am Umweltzustand der Flächen würde sich langfristig keine nennenswerte Veränderung der Planungsziele gegenüber der heutigen Situation ergeben.

#### 6.5 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung/Änderung des Landschaftsprogramms

Bei Durchführung der Planänderung kann ein neues Wohngebiet entwickelt werden, in das auch der Standort einer neuen Schule einschließlich einer zugehörigen Busanlage integrierbar ist. Die Planung wird Auswirkungen auf den Umweltzustand haben.

##### – Freiraumverbund, Erholung und Landschaftsbild

Der Freiraumverbund wird durch die Bebauung reduziert, bleibt jedoch im regionalen Zusammenhang erhalten.

Der für die Erholung wichtige Marschbahndamm bleibt erhalten. Die Erlebnisqualität wird jedoch durch die heranrückende Bebauung und insbesondere die geplante Buskehre mit ihren Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Lärmbelastung gemindert.

Das Landschaftsbild, das bislang geprägt war durch die vorhandene Streubebauung und Freiflächen, wird sich in diesem Bereich zu einem Stadtbild mit verdichtetem Einfamilienhausbau sowie Mehrfamilienhäusern und einem Schulkomplex, der städtebaulich sehr präsent sein wird, wandeln.

Die Ausblicke in die Landschaft werden in diesem Bereich erheblich eingeschränkt oder nicht mehr vorhanden sein.

Zukünftig wird das Landschaftsbild an dieser Stelle eher städtisch geprägt.

##### – Naturhaushalt

Durch die ermöglichte Bebauung steigt die Versiegelung der bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen. Dies wird zu einem Verlust von offenen Böden und ihrer natürlichen Bodenfunktion in einer Größenordnung von knapp 8 ha führen. Die Planung wird erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden haben. Der Oberflächenabfluss wird sich verstärken und die Versickerungsleistung vermindern. Die Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet geht kleinräumig verloren, wodurch das Lokalklima belastet wird. Auswirkungen auf das übergeordnete Klima sind nicht zu erwarten. Die Lärm- und Luftbelastung wird insbesondere durch den zunehmenden Verkehr auf dem Kirchenheerweg mit PKW und Bussen zunehmen.

##### – Arten- und Biotopschutz

Der gebietsuntypische Fichtenforst wird im Zusammenhang mit dem Schulneubau beseitigt. Ein Teil der landschaftsprägenden Feldgehölze wird beseitigt, sie stehen daher als Lebens- und Rückzugsraum für Tiere nicht mehr zur Verfügung. Die verbleibenden Gehölze werden aufgrund der vergrößerten öffentlichen Einrichtung (Schule) und der neuen Wohnbebauung keinen vergleichbaren Lebensraum bieten können. Dies gilt ebenso für die Biotopstrukturen am Gewässer, bei denen eine Minderung der Bedeutung als Lebens- und Rückzugsraum für Tiere zu erwarten sein wird.

Der Lebensraum für Tiere und Pflanzen wird durch den Verlust an Vegetationsstrukturen im Planbereich stark beeinträchtigt.

#### 6.6 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind Regelungen und Festsetzungen zu treffen, die geeignet sind, nachteilige Umweltauswirkungen, die mit der Verwirklichung der Planung verbunden sind, so weit wie möglich zu mindern. Entsprechende Maßnahmen könnten sein: Sicherung der vorhandenen Gehölze bzw. Neuanpflanzungen von Bäumen und Sträuchern, Erhalt bzw. Neuanlage von Biotopen, Regenrückhaltung, Dachbegrünung, Eingrünung am Südlichen Kirchenwerder Sammelgraben entlang des Marschbahndammes. Hierdurch kann die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, der Lebensräume von Pflanzen und Tieren sowie des Landschaftsbildes und der Erholung gemindert werden. Lärmschutz kann durch bauliche Maßnahmen an den Gebäuden erreicht werden und Ressourcen können durch Standards für Energieeffizienz und Energieversorgung und den Einsatz regenerativer Energieträger geschont werden.

Der Umfang von möglicherweise erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen muss auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden.

#### 6.7 Alternativenprüfung

Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wurden die Bebauungspläne Kirchwerder 33 für die Entwicklung des neuen Schulstandorts und Kirchwerder 34 für die Entwicklung des Wohngebiets aufgestellt. Grundlage für die Festsetzungen wird das im Rahmen eines Workshopverfahrens erarbeitete städtebauliche und freiraumplanerische Konzept sein. Im Workshopverfahren wurden sowohl für den Wohnungsbau als auch für die Stadtteilschule Alternativen geprüft.

#### 6.8 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Die für die Umweltprüfung auf der Ebene des Landschaftsprogramms erforderlichen Untersuchungsergebnisse liegen vor. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, insbesondere liegen keine Kenntnislücken vor.

#### 6.9 Maßnahmen zur Überwachung

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie weiterer untergesetzlicher Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden. Besondere Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

#### 6.10 Zusammenfassung Umweltbericht

Aufgrund der Inanspruchnahme bislang vorwiegend landwirtschaftlich genutzter Flächen für den Schulneubau und die Entwicklung eines neuen Wohngebiets ergeben sich negative Auswirkungen auf Natur und Umwelt. Die höhere Bodenversiegelung und die damit einhergehende Erhöhung des Oberflächenabflusses, die Beeinträchtigung des typischen Landschaftsbildes und die Emissionserhöhung durch die Zunahme des Straßenverkehrs und Nutzung der Busanlage, verschlechtern den derzeitigen Umweltzustand. Die Erholungsfunktion des Marschbahndammes wird insbesondere durch die Busanlage beeinträchtigt. Die Beeinträchtigungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch geeignete Maßnahmen zu mindern bzw. auszugleichen.

**Zusammenfassende Erklärung**  
**gemäß § 44 Absatz 2 Nummer 2 UVPG i.V.m. § 2 Absatz 1 HmbUVPG**  
**für die 155. Änderung des Landschaftsprogramms**  
**– Dörfliche Mischnutzung östlich Kirchenheerweg in Kirchwerder -**

Vorbemerkung

Die Zusammenfassende Erklärung stellt dar, wie Umwelterwägungen in die Änderung des Landschaftsprogramms einbezogen wurden, wie der Umweltbericht nach § 40 UVPG sowie die Stellungnahmen und Äußerungen nach den §§ 41 und 42 UVPG berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die angenommene Änderung des Landschaftsprogramms nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange in der Landschaftsprogrammänderung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Schulstandorts östlich der Straße Kirchenheerweg, zwischen dem vorhandenen Wohngebiet Karkenland und dem Marschbahndamm als auch für Wohnungsbau geschaffen werden. Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 7,9 ha.

Mit der Änderung der Darstellungen des Landschaftsprogramms von Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ in das Milieu „Gartenbezogenes Wohnen“ erfolgt auch die Anpassung der Landschaftsschutzgebietsgrenze.

In der Karte Arten- und Biotopschutz wurde die Darstellung von Biotopentwicklungsraum 9a „Acker-, Obstbau-, Gartenbau- und Grünlandflächen“ zu Biotopentwicklungsraum 11a „Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotoperelementen“ und 10e „Sonstige Grünanlage“ geändert. Es erfolgte eine Anpassung der Landschaftsschutzgebietsgrenze.

Durch die Realisierung der Planung, d.h. durch den Bau der Stadtteilschule Kirchwerder und die Arrondierung des Wohnungsbaus wird sich der Versiegelungsgrad erhöhen. Die Bebauung und Versiegelung der bislang landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden und der Verlust an Vegetationsstrukturen wird sich negativ auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden (Wasserhaushalt), Mensch (Erholungsfunktion), Landschaftsbild und Klima (nur lokales Mikroklima) auswirken. Hiermit verbundenen Beeinträchtigungen, insbesondere für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie das Landschaftsbild muss durch entsprechende Festsetzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung begegnet werden: z.B. Erhaltung von Gehölzen und geschützten Biotopen, Begrünung von Dächern, Anpflanzgeboten von Bäumen und Sträuchern sowie offene Oberflächenentwässerung. Auf Ebene der Bauleitplanung sind die offene Oberflächenentwässerung und eine öffentliche grüne Wegeverbindung dauerhaft zu sichern.

2. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Einwände oder Anregungen zu Umweltbelangen hervorgegangen, die in der Begründung oder in der Planzeichnung berücksichtigt

wurden. Die beteiligten Behörden haben der Änderung des Landschaftsprogramms zugestimmt.

### 3. Änderungen des Landschaftsprogramms nach Berücksichtigung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Das Landschaftsprogramm hat gemäß § 4 des Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes den Flächennutzungsplan zu beachten. Insoweit ergeben sich keine Planungsalternativen.